

Staat und Recht im Imperialismus

BRD-Kartellrecht als Mittel der Monopolisierung und Illusionierung

GERD JARZOMBEC und AXEL DOST, wiss. Mitarbeiter
am Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Am 21. März 1980 nahm der Bundesrat der BRD das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 27. Juli 1957 i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 869) an, das am 28. Februar 1980 einmütig von allen Fraktionen des BRD-Bundestages verabschiedet worden war.¹ Nach den Novellierungen dieses Gesetzes in den Jahren 1965/66, 1973 und 1976 wurde damit das rechtliche Instrumentarium zur staatsmonopolistischen Regulierung der Kapitalzentralisation erneut den veränderten Bedingungen angepaßt. Dies ist ein spezifischer Ausdruck der allgemeinen Tendenz, daß der Stellenwert des Rechts im Rahmen der staatsmonopolistischen Regulierung wächst: Neben der nicht unbedeutenden Anwendung rechtlicher Mittel durch die Monopole² wird gegenwärtig der überwiegende Teil der regulierenden Maßnahmen des Staates in rechtliche Formen gekleidet². Gleichzeitig gibt es Tendenzen, die einer weitgehenden rechtlichen Regulierung der Reproduktionsbedingungen des Kapitals entgegenwirken.

Diese Tatsache ist offensichtlich zum einen dem Umstand geschuldet, daß mit den rechtlichen Regulierungsmaßnahmen das monopolistische System erhalten werden soll, was einschließt, daß diese Maßnahmen mitunter im Widerspruch zu den Profitinteressen einzelner Monopole stehen. Zum anderen ist diese widersprüchliche Haltung dadurch bedingt, daß die staatsmonopolistische Regulierung die Perspektivlosigkeit und historische Überlebtheit des Imperialismus auf besondere Weise zum Ausdruck bringt. Je mehr die ökonomische Funktion des imperialistischen Staates und seines Rechts eine Ausweitung erfährt, desto offensichtlicher wird die Tatsache, daß der gesellschaftliche Charakter der modernen Produktivkräfte auch der gesellschaftlichen Leitung der Produktionsprozesse bedarf und daß die Monopolbourgeoisie für die Leitung der Wirtschaft überflüssig geworden ist.

Zwei Grundrichtungen staatsmonopolistischer Regulierung mittels des Rechts

Die staatsmonopolistische Regulierung mittels des Rechts findet gegenwärtig in der BRD vor allem in zwei Grundrichtungen statt.

Die erste Grundrichtung ist mit der Fiktion von der „freien“ oder „sozialen“ Marktwirtschaft verbunden. Das o. g. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das Kernstück des Kartellrechts der BRD, soll angeblich der rechtlichen Absicherung der konstituierenden Elemente dieser Konzeption — freier Wettbewerb und freie Konkurrenz — dienen. Auf den heute von den großen Monopolen beherrschten Märkten kann eine „freie Marktwirtschaft“ natürlich nicht mehr zum Tragen kommen. Der Bericht des Bundeskartellamtes der BRD liest sich deshalb auch seit Jahren wie ein ärztliches Bulletin: „Die Diagnose könnte auf die Kurzformel gebracht werden: Der seit Jahren leidende Patient lebt noch. Sein Zustand ist zwar kritisch und bedenklich, den Umständen entsprechend jedoch

nicht ganz hoffnungslos ... Der Puls des Patienten Marktwirtschaft, der Puls des Wettbewerbs wird schwächer.“⁴

Diese Diagnose bestätigt im Grunde die Marxsche Erkenntnis von der Konkurrenz als der „innere(n) Natur des Kapitals“.⁵ Unabhängig von der Organisationsform der jeweiligen Kapitale verwertet sich das Gesamtkapital eben nur in Gestalt von Einzelkapitalen, in Form der Wechselwirkung der Vielheit der Kapitale. In einer Gesellschaft, in der der gesellschaftliche Zusammenhang erst im nachhinein, durch das gegenseitige Aufeinanderwirken der Einzelkapitale hergestellt wird, in der sich nur über das Wirken der Konkurrenzbeziehungen die Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Warenproduktion realisieren, in der die Konkurrenz die „Grundeigenschaft des Kapitalismus“⁶ darstellt, kann auch die Entwicklung zum Monopol, das tendenziell gegen die Konkurrenz gerichtet ist, die Konkurrenz nicht völlig ausschalten. Sie entfaltet sich vielmehr als monopolistische Konkurrenz mit neuer Schärfe. Aufgabe des imperialistischen Staates als gesellschaftlicher Gesamtmonopolist ist es, wenn auch in temporärem Widerspruch zu einzelmonopolistischen Interessen, solche Konkurrenzverhältnisse zu schaffen, die dem erreichten Stand der Produktivkräfte und dem Vergesellschaftungsgrad der monopolkapitalistischen Wirtschaft entsprechen.

Die zweite Grundrichtung staatsmonopolistischer Regulierung in der BRD ist mit dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 852) verbunden. Letztlicher Anlaß zur Aufgabe des konventionellen Instrumentariums liberaler Wirtschaftspolitik Erhard'scher Prägung war damals die Krise 1966/67, die es schnell vergessen zu machen galt und die auf ein bloßes Methodenfiasko reduziert werden sollte.

Das sog. Stabilitätsgesetz bildete den rechtlichen Rahmen für die verstärkte staatliche Regulierung und Stimulierung der Wirtschaft, für das „Wachstum nach Maß“, das allerdings in die Krise der 70er Jahre einmündet. Durch die in § 1 des Gesetzes fixierten Ziele des „magischen Vierecks“ — gleichzeitige Verwirklichung von Preisstabilität, Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und Außenwirtschaftsgleichgewicht — statuierte der BRD-Gesetzgeber eine Rechtspflicht in eigener Sache und kann sich somit seiner Verantwortung für die Aufrechterhaltung des „gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ nicht mehr entziehen. Während den Monopolen als den eigentlichen Trägern der wirtschaftlichen Entwicklung bei Abweichungen von den wirtschaftspolitischen Zielstellungen der Regierung Indemnität garantiert ist, erweist sich diese Einbindung des Staates in den Reproduktionsmechanismus des Monopolkapitals bei gleichzeitigem Versuch zur Lösung bzw. Milderung des antagonistischen Widerspruchs von Kapital und Arbeit als wahres Danaergeschenk für ihn: Durch die Übernahme ökonomischer Funktionen seitens des bürgerlichen Staates und seines Rechts werden Krisenerscheinungen der materiellen Produktion auf die Wirtschaftspolitik des bürgerlichen Staates zurückgeführt. Damit werden ökonomische Forderungen der Werktätigen auch zu unmittelbar politischen Forderungen.

Angesichts des offenkundigen Versagens auch des mit dem Stabilitätsgesetz verbundenen Regulierungsinstrumentariums scheint der nun — auch mit der vierten Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — wieder prononciert vorgetragene Rückgriff auf die Marktwirtschaftskonzeption die einzige „Alternative“ aus der seit Jahren sichtbaren Krise der staatlichen Wirtschaftspolitik zu sein.²